

# RNB-55.1.U (SG 55.1 - TECHNISCHES UMWELTSCHUTZRECHT)

---

## Kopie

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

**Unser Zeichen** (bitte angeben)  
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter  
RNB-55.1.U-8156-1-11-48  
Daniela Klampfl

Telefon  
E-Mail  
+49 871 808 - 1822  
Daniela.Klampfl@reg-nb.bayern.de

Landshut,  
04.03.2024

## Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

### Anlage(n)

«Anlagen»

Die AWG Donau-Wald mbH beabsichtigt auf der Deponie Außernzell eine mobile KMF-Pressen-  
anlage zu betreiben.

Derzeit werden die KMF-Abfälle zur externen Verpressung nach Kelheim transportiert und anschließend nach erfolgter Verpressung wieder zurück auf die Deponie Außernzell verbracht. Angesichts der gestiegenen Energie- und Transportkosten ist zukünftig vorgesehen, KMF-Abfälle direkt auf der Deponie mittels einer mobilen Anlage zu verpressen und anschließend vor Ort einzubauen. Die zu genehmigende Pressenanlage soll im südlichen Bereich des Deponiegeländes im aktuellen Einbaubereich BA 14 und BA 15 der DK-II Deponie aufgestellt und betrieben werden. Der Einbaubereich befindet sich ca. 20-40 m unter dem umliegenden Geländeniveau, womit eine optimale Abschirmung zur Umgebung gewährleistet ist. Die nächst gelegenen, betriebsfremden Wohnnutzungen befinden sich in einem Abstand von etwa 700 m bis 1.000 m vom Standort der Anlage entfernt. Die Pressung der losen KMF-Abfälle (AVV 17 06 03\*) soll mittels einer Kanalpressenanlage der Fa. Europress Umwelttechnik GmbH, Modell SRE-GTA-5001 mit einer Durchsatzleistung von 5-6 t/h erfolgen. Die Pressung soll situativ erfolgen, sobald eine wirtschaftlich sinnvolle Inputgröße von ca. 100-120t erreicht ist. Derzeit fallen jährlich durchschnittlich ca. 600-900 t zu verpressende KMF-Abfälle an.

Im Jahr 2023 wurden in Abstimmung mit der Regierung von Niederbayern und dem Landesamt für Umwelt bereits erfolgreich Probeverpressungen am Standort der Deponie Außernzell durchgeführt. Aufgrund der positiven Erfahrungen im Probeversuch beabsichtigt der Deponiebetreiber nun eine dauerhafte Genehmigung für die mobile Aufbereitung vor Ort zu beantragen. Die Verpressung soll wahlweise durch einen externen Dienstleister oder mittels einer eigenen Pressenanlage durchgeführt werden.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der Deponie im Sinne des § 35 Abs. 2 S. 1 KrWG dar. Da die Voraussetzungen des §§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrWG iVm 74 Abs. 6 VwVfG vorliegen, wird anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG besteht nicht, da allein durch die Änderung keine Größen- oder Leistungsrechte für eine unbedingte UVP-Pflicht gem. § 6 UVPG erreicht oder überschritten werden. Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Änderung zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

<b>Hauptgebäude</b>	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	<b>Telefon</b>	<b>E-Mail</b>	Bitte vereinbaren Sie für Besuche vorab einen Termin.
<b>Ämtergebäude</b>	Gestütstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	
<b>Münchener Tor</b>	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	<b>Telefax</b>	<b>Internet</b>	
<b>Lurzenhof</b>	Am Lurzenhof 3	84036 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
zum Hauptgebäude  2, 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)  
zum Ämtergebäude  3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)  
zum Münchener Tor  1, 7, 10 (Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)  
zum Lurzenhof  3, 14 (Haltestelle Am Lurzenhof)

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Ablagerung von Deponiematerial auf der Fläche ist bereits genehmigt. Eine Änderung bezüglich der zur Verfüllung vorgesehenen Materialien und der Arbeitsabläufe ist nicht vorgesehen. Zusätzliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Der Betrieb der KMF-Pressen hat auch keinen Einfluss auf den ursprünglichen Zweck des Betriebes der Deponie.

Im weiteren Umfeld der Deponie befindet sich ein FFH-Gebiet (7245-302), ein Naturschutzgebiet (Forchenhügel und Moosleiten – NSG- ID 924) und das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“, eine Beeinträchtigung der Gebiete durch den Betrieb der KMF-Pressen ist allerdings nicht zu befürchten, da sich diese außerhalb des Deponiegeländes und des Wirkungsbereiches befinden. Im Umgriff der Anlage befinden sich keine Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte.

Aufgrund der Abstandssituation zur Nachbarschaft (> 700 m) ist eine Beeinträchtigung durch den Betrieb der Kanalpressenanlage gesichert auszuschließen. Die bereits durchgeführten Probeverpressungen konnten dies belegen.

Der beantragte Umfang der KMF-Verpressung ist mit 900 t pro Jahr als sehr gering einzustufen. Der einschlägige E-Grenzwert für KMF-Fasern kann durch die beantragte Filtertechnik bei Weitem unterschritten werden.

Das Vorhaben führt zudem insgesamt zu einer Reduzierung der Verkehrsbewegungen durch die Ortschaft Außernzell und trägt durch Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bei.

Die allgemeine Vorprüfung ergibt daher, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Brechanlage nicht zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 55.1. „Rechtsfragen Umwelt“, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Tel.-Nr. 0871 / 808 - 1822 eingeholt werden.

Landshut, den 19.01.2023  
Regierung von Niederbayern

Mit freundlichen Grüßen

Klampf  
Regierungsrätin